

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Dienstag, 16. September 2025

Nummer 31

<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Erteilung der Genehmigung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „Gärtnerei Boermann an der Buerer Straße – Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum – Polsum“</b>	<b>280</b>
<b>II.</b>	<b>Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei Boermann an der Buerer Straße</b>	<b>283</b>
<b>III.</b>	<b>Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 der Stadt Marl für den Bereich Kolpingstraße (Verbrauchermarkt Feldmann)</b>	<b>286</b>
<b>IV.</b>	<b>Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung</b> hier: Frau Thi Hien Nguyen – Schriftstück vom 26.08.2025	<b>289</b>
<b>V.</b>	<b>Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung</b> hier: Özkan Özdemir – Anhörung vom 03.09.2025	<b>290</b>
<b>VI.</b>	<b>Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung</b> hier: Francesco Monti – Schriftstück vom 28.08.2025	<b>291</b>
<b>VII.</b>	<b>Ehrenordnung der Stadt Marl</b>	<b>292</b>
<b>VIII.</b>	<b>Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied der Stadt Marl</b>	<b>293</b>

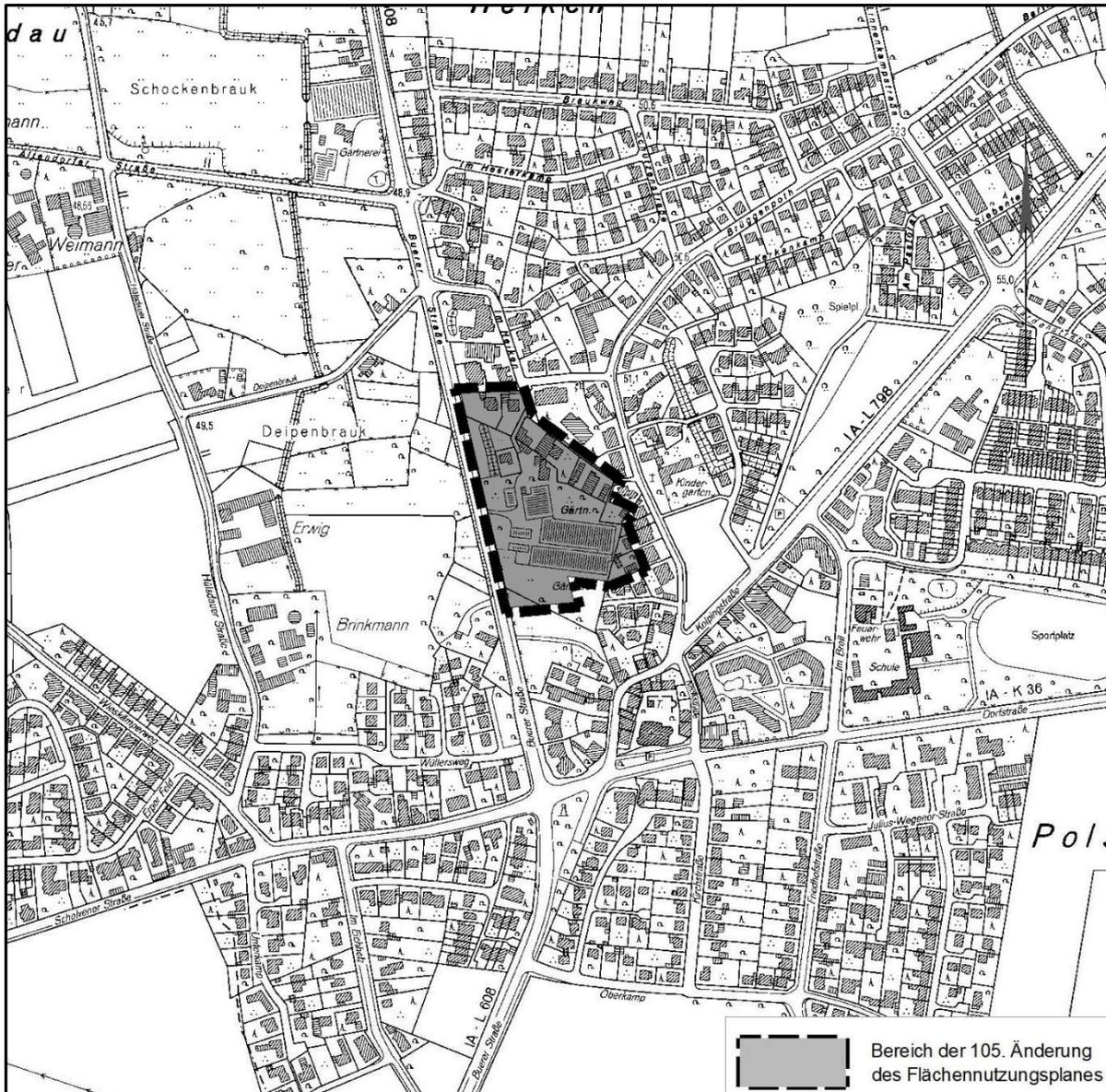
Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## II.

## Erteilung der Genehmigung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „Gärtnerei Boermann an der Buerer Straße – Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum – Polsum“



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich „Gärtnerei Boermann an der Buerer Straße – Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum – Polsum“ festgestellt.

Die Bezirksregierung Münster hat die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Schreiben vom 01.09.2025 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.600-007/2025.0002 genehmigt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist im Internet veröffentlicht. Der Flächennutzungsplan der Stadt Marl sowie seine Änderungen sind über folgenden Link einsehbar:

[www.marl.de/leben-wohnen/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan](http://www.marl.de/leben-wohnen/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan)

Zusätzlich liegt die 105. Änderung des Flächennutzungsplans im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechperson ist Frau Gosejacob, Tel.: 02365/ 99-6113.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung der 105. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl durch die Bezirksregierung Münster vom 01.09.2025, Az.: 35.02.01.600-007/2025.0002 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

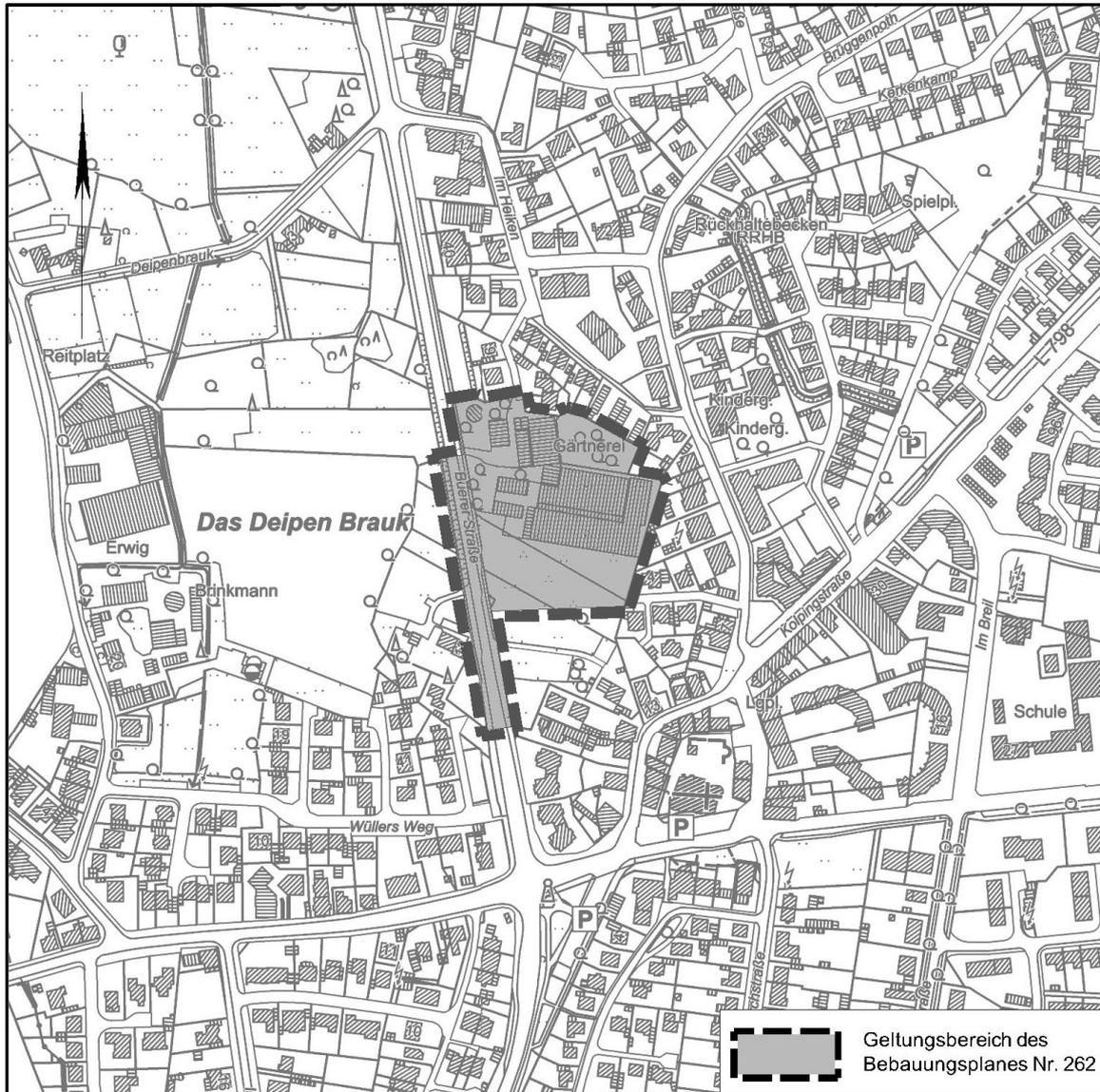
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 10.09.2025

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

II.  
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ der Stadt Marl für den Bereich der ehemaligen Gärtnerei Boermann an der Buerer Straße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 262

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

1. **Nach Prüfung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB werden die Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen, Bedenken und Hinweise gemäß Anlage 1 „Darstellung und Bewertung der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen“ nach eingehender Abwägung beschlossen.**
2. **Der Rat der Stadt Marl beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe g GO NRW in der jeweils derzeitig geltenden Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.**

**3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Widmungen der öffentlichen Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durchzuführen.“**

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 03.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist im Internet veröffentlicht. Die Bebauungspläne der Stadt Marl sind im Regioplaner über folgenden Link einsehbar:

<https://www.regioplaner.de/planung/bebauungsplaene>

Zusätzlich liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechperson ist Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum Polsum“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 262 „Neuordnung Nahversorgungszentrum“ in Kraft.

**Hinweise:**

**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

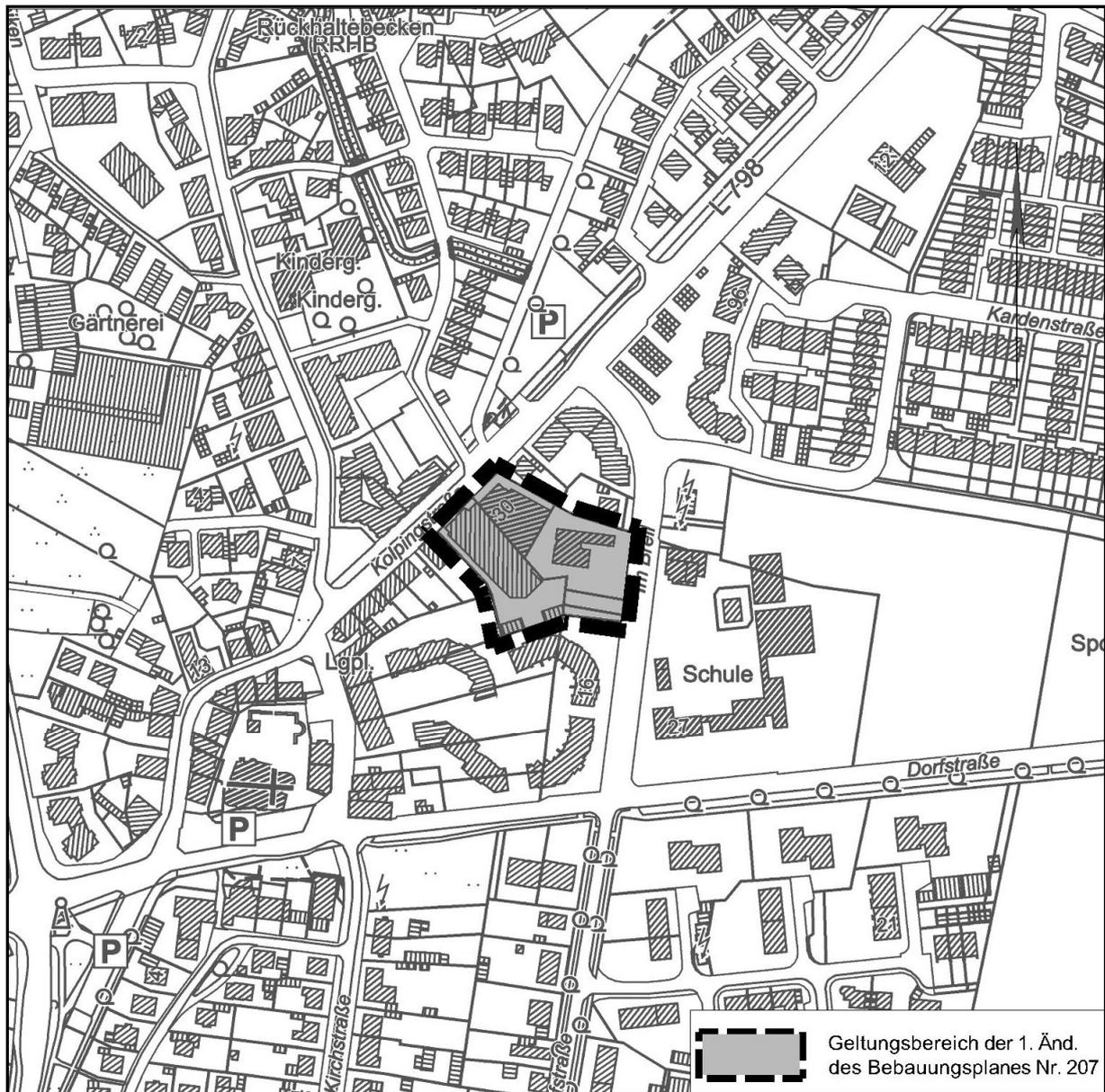
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 10.09.2025

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

III.  
**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 der Stadt Marl für den Bereich  
 Kolpingstraße (Verbrauchermarkt Feldmann)**



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Nach Prüfung der zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 für den Bereich Kolpingstraße (Verbrauchermarkt Feldmann) eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB werden die Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 1 „Darstellung und Bewertung der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen“ nach eingehender Abwägung beschlossen.
2. Der Rat der Stadt Marl beschließt die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 für den Bereich Kolpingstraße (Verbrauchermarkt Feldmann) bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe g GO NRW in der jeweils

**derzeitig geltenden Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt. Von einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.“**

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 mit der Begründung ist im Internet veröffentlicht. Die Bebauungspläne der Stadt Marl sind im Regioplaner über folgenden Link einsehbar:

<https://www.regioplaner.de/planung/bebauungsplaene>

Zusätzlich liegt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 207 im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechperson ist Frau Gosejacob, Tel.: 02365/ 99-6113.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 207 in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat

oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 10.09.2025

gez.

Werner Arndt  
Bürgermeister

V.

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

hier: Frau Thi Hien Nguyen – Schriftstück vom 26.08.2025

Stadt Marl  
Der Bürgermeister  
Jobcenter  
Adolf-Grimme-Str. 4  
45768 Marl

Marl, 03.09.2025

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Für Frau Thi Hien Nguyen – geboren am 29.10.1986 in Tuyen Quang  
– letzte Meldeanschrift Brassertstr. 37 A. 45768 Marl

liegt im Jobcenter Kreis Recklinghausen, Stadt Marl, Zimmer 209,  
ein Schriftstück der o. g. Behörde vom 26.08.2025 zum Az.  
6041115.0290991, bereit, welche nach vorheriger telefonischer  
Anmeldung dort abgeholt werden können.

**Hinweis:** Die o. a. Dokumente werden durch diese öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt. Es können dabei Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf dem Adressaten  
Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

Becker

**VI.**  
**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**  
 hier: Özkan Özdemir – Anhörung vom 03.09.2025



Der Bürgermeister

Stadt Marl • Amt 33/220 • 45765 Marl

Dienststelle: Amt für Bürgerdienste  
 Unterhaltsvorschusskasse  
 Gebäude: Stadthaus 2, Bergstr. 228-230  
 Zimmer: 211  
 Sachbearbeitung: Frau Geurds  
 Telefon-Durchwahl: 02365 99-2412  
 Telefax: 02365 99-963302  
 E-Mail: UVK@Marl.de  
 Haltestelle: Marl-Mitte  
 der Buslinie(n): aller im Stadtgebiet  
 verkehrenden Linien  
 Postanschrift: Stadt Marl, Amt 33/220  
 45765 Marl

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
 33.2.760008136LF/8137LF

Datum  
 03.09.2025

**Öffentliche Zustellung**

**Özkan Özdemir,**

letzte bekannte Anschrift  
 Wilhelminenstr. 48,  
 45881 Gelsenkirchen,

kann die Anhörung vom 03.09.2025 unter den Aktenzeichen 33.2.760008136LF/8137LF nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1, § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die Anhörung vom 03.09.2025 beim Amt für Bürgerdienste Marl, Unterhaltsvorschusskasse, Stadthaus 2 (Riegelhaus), Etage 2, Zimmer 211, Bergstr. 228-230, 45768 Marl, während der Dienststunden abzuholen.

Die Anhörung vom 03.09.2025 gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – bzw. Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern sowohl der Aushang als auch die Bekanntmachung erfolgen, diese aber nicht gleichzeitig geschehen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die Zwei-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Marl, 03.09.2025  
 Mit freundlichen Grüßen  
 i.A.

gez. Geurds

Großkundenadresse: 45765 Marl  
 Hausadresse: Stadthaus 1  
 Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl  
 Telefon: (0 23 65) 99-0 (Zentrale)

Sprechzeiten:  
 Vorsprache NUR nach  
 Terminvereinbarung

Konto der Stadtkasse Marl:  
 Sparkasse Vest Recklinghausen  
 IBAN: DE05 4265 0150 0060 0604 23  
 BIC: WELADED1REK

**VII.****Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

hier: Francesco Monti – Schriftstück vom 28.08.2025

Stadt Marl  
Der Bürgermeister  
Jobcenter  
Adolf-Grimme-Str. 4  
45768 Marl

Marl, 04.09.2025

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Für Herrn Monti, Francesco \*24.04.1970  
zuletzt bekannte Anschrift: Wiener Str. 44, 45768 Marl

liegen im Jobcenter der Stadt Marl, Zimmer 200, mehrere  
Schriftstücke der o. g. Behörde vom 28.08.25, Az. **6031412.0255792**,  
bereit, welche zu den allgemeinen Sprechzeiten dort abgeholt werden  
können.

**Hinweis:** Das o. a. Dokument wird durch diese öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt. Es können dabei Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf dem Adressaten  
Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

## **VII. Ehrenordnung der Stadt Marl**

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft eines nachträglich benannten Sachkundigen Bürgers ist in der Zeit vom **22. September 2025 bis zum 21. Oktober 2025** zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Stadthaus 1, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl – Zimmer 1B.0.14 ) einzusehen.

Marl, 11.09.2025

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VIII.****Bekanntmachung der Ersatzberufung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied der Stadt Marl**

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der derzeit gültigen Fassung mache ich bekannt:

Für das verstorbene Mitglied der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ im Rat der Stadt Marl, Herr Hubert Börmann, wird der Nachfolger auf der Reserveliste, Herr Karl Beste, 45770 Marl, ab dem 09.09.2025 in den Rat der Stadt Marl berufen.

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen die Ersatzberufung erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Marl, 11. September 2025

gez.  
Michael Lauche  
Wahlleiter